

Merkblatt zur Bewachungserlaubnis

Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf dazu einer Erlaubnis.

Das Bewachungsgewerbe weist ein breites Spektrum von Tätigkeiten auf. Es reicht von herkömmlicher Gebäudebewachung, über den Veranstaltungsdienst, die Durchführung von Geld- und Werttransporten, den Personenschutz bis hin zur Bewachung von Industrieanlagen.

Die Bewachung darf erst ausgeübt werden, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.

Hinweis: Im Falle einer Antragstellung wird über den Antragsteller eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister sowie eine Stellungnahme der Polizeibehörde eingeholt.

Notwendige Unterlagen:

- vollständig ausgefüllter Antrag
- Tabellarischer Lebenslauf
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (zu beantragen über die Wohnsitzgemeinde)
- Bescheinigung in Steuersachen - für Antragsteller/in des Finanzamtes und des Gemeindesteueramtes
- Kopie Personalausweis (Vor- und Rückseite) oder Reisepass
- Nachweis über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach § 34a GewO der IHK bzw. Prüfungszeugnis als geprüfte Werkschutzfachkraft / Werkschutzmeister/in bzw. Nachweis gem. § 17 oder § 5 der Bewachungsverordnung
- Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung
(aus dem Nachweis müssen hervorgehen: die versicherten Risiken und die jeweiligen Deckungssummen und ob für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden die Leistung der Versicherung begrenzt ist; wenn ja, auf welche Summe)

Zusätzlich bei juristischen Personen:

- Handelsregisterauszug
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister, außer bei einer Neugründung
- soweit die gesetzliche Vertretung mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nicht direkt befasst ist, muss zumindest eine Betriebsleitung bzw. ein Betriebsleiter einen entsprechenden Nachweis haben.

Industrie- und Handelskammer München
Orleansstr. 10-12
81669 München
Tel. 089/5116-0

Wachpersonal (§ 9 BewachV)

Meldung von Wachpersonen

Der Gewerbetreibende darf mit Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigen

- die zuverlässig sind
- die das 18. Lebensjahr vollendet oder einen Abschluss nach § 5 Abs. 1 Nr.1 bis 3 besitzen und
- einen Unterrichtsnachweis, entsprechendes Prüfungszeugnis oder Bescheinigung des früheren Gewerbetreibenden vorlegen

Hinweis: Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit holt sich das Landratsamt über die Person eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister sowie eine Stellungnahme der Polizeibehörde ein.

Der Gewerbetreibende hat die Wachperson, die er beschäftigen will, dem Landratsamt unter Übersendung des Antrages mit den erforderlichen Unterlagen vor Beginn der Tätigkeit zu melden.